

# IFRS aktuell\*

Neues aus der internationalen Rechnungslegung

## Inhalt

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC
2. Europäische Union
3. AFRAC
4. IASB Projektplan
5. PwC Academy Seminare
6. PwC Publikationen

## 1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC

### Veröffentlichung von Änderungen des IAS 39 und IFRS 7

Am 13. Oktober 2008 veröffentlichte der IASB Änderungen zu IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, und zu IFRS 7, Finanzinstrumente: Angaben, um damit der aktuellen Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Ziel ist es u. a. zwischen den US GAAP und IFRS bestehende Unterschiede hinsichtlich der Umgliederung bestimmter Finanzinstrumente zu beseitigen, dass hierdurch keine Wettbewerbsverzerrungen mehr auftreten können. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Zuverlässigkeit von Marktdaten in Zeiten der gegenwärtigen Finanzmarktkrise.

Durch die Änderungen wird es – entgegen den bisherigen Regelungen – unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (at fair value through profit or loss) in andere Kategorien vorzunehmen. Des Weiteren können künftig auch finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „als zur Veräußerung verfügbar“ (available-for-sale) unter bestimmten Voraussetzungen in die Kategorie „Kredite und Forderungen“ (loans and receivables) umgliedert werden. Hierzu die Regelungen im Einzelnen:

### Umgliederung aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“

Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (held-for-trading), die nicht länger zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung oder des kurzfristigen Rückkaufs gehalten werden, dürfen künftig unter bestimmten Bedingungen aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ umgliedert werden. Betroffen hiervon sind Darlehen und Forderungen, Schuldinstrumente und Eigenkapitalinstrumente. Die Umgliederung von Derivaten und solchen Instrumenten, die zum Zeitpunkt ihrer Erfassung als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ designiert wurden, ist jedoch nach wie vor unzulässig. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- Im Fall von Finanzinstrumenten, die im Zeitpunkt der Umgliederung der Definition von „Kredite und Forderungen“ genügt hätten (kein Handel an einem aktivem Markt), ist es für eine Umgliederung lediglich erforderlich,

dass das Unternehmen die Intention und Fähigkeit hat, die Instrumente auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit zu halten (hierzu verweisen wir auf die bestehenden AG16-AG25 in IAS 39).

- Für alle übrigen finanziellen Vermögenswerte (Schuld- und Eigenkapitalinstrumente, die auf einem aktiven Markt gehandelt wurden) ist eine Umgliederung nur unter außergewöhnlichen Umständen (rare circumstances) vorgesehen. Wann solche außergewöhnlichen Umstände gegeben sind, wird nicht näher präzisiert. Gemäß der Presseerklärung des IASB vom 13. Oktober 2008 ist eine solche Ausnahmesituation jedoch im Hinblick auf die momentane Lage der Finanzmärkte gegeben.

#### Umklassifizierung aus der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“

Finanzielle Vermögenswerte, die bei ihrer Ersterfassung als „zur Veräußerung verfügbar“ designiert wurden, können in die Kategorie „Kredite und Forderungen“ umgegliedert werden, wenn sie ohne die genannte Designation bei Erstklassifizierung hierunter gefallen wären und das Unternehmen die Instrumente auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit halten will und kann.

#### Bewertungs- und Ausweiskonsequenzen

Finanzielle Vermögenswerte, die im obigen Sinne umgegliedert werden, sind vor Umgliederung zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieser stellt dann bei Umgliederung in eine zukünftig zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewertende Kategorie die neuen bzw. fortgeführten Anschaffungskosten dar. Bisher in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Gewinne oder Verluste dürfen nicht rückgängig gemacht werden.

Für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte gelten weiterhin die Regelungen des IAS 39.54(a). Bisher direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne oder Verluste sowie etwaige Differenzen zwischen den neuen fortgeführten Anschaffungskosten und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag sind mittels der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des finanziellen Vermögenswertes ergebniswirksam aufzulösen, ähnlich einer Verteilung von Agien und Disagien. Wenn für den finanziellen Vermögenswert nachträglich eine Wertminderung festgestellt wird, ist jeder im Eigenkapital erfasste Gewinn oder Verlust gem. IAS 39.67 im Periodenergebnis zu erfassen.

Für gemäß der o. g. Neuregelungen vorgenommene Umgliederungen wurden entsprechend erweiterte Angabepflichten in IFRS 7 aufgenommen.

Sowohl die Änderungen des IAS 39 als auch die des IFRS 7 wurden vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituation ohne Einhaltung des üblichen Due Process vom IASB verabschiedet und auch seitens der EU anerkannt. Die Änderungen sind rückwirkend zum 1. Juli 2008 und somit bereits für Quartalsabschlüsse, die zum 30. September 2008 enden, anzuwenden.

Der IASB hat hinsichtlich des Anwendungszeitpunkts klargestellt, dass Umklassifizierungen, die am oder nach dem 1. November durchgeführt werden, mit dem Datum der Umklassifizierung wirksam werden. Umklassifizierungen vor dem 1. November können dagegen mit Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch auf den 1. Juli 2008 durchgeführt werden.

#### Presseerklärung

[Amtsblatt der EU vom 16.10.2008 L275/37](#)

## Änderungsentwurf zu IFRS 7

#### Verbesserung der Angaben zu Finanzinstrumenten

Weiterhin hat der IASB am 15. Oktober 2008 einen Entwurf zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, veröffentlicht. Der Entwurf sieht Änderungen bezüglich der Angaben zum beizulegenden Zeitwert und zum Liquiditätsrisiko vor. Ziel ist es, Investoren und anderen Adressaten

verständlichere Informationen zu geben. Die Vorschläge basieren auf den Empfehlungen des Finanzstabilitätsforums (Financial Stability Forum, FSF), welches seinerseits die Unterstützung der Finanzminister der G7-Staaten hat, und den Arbeiten des vom IASB eingesetzten Expertengremiums (Expert Advisory Panel) zur Bemessung und Angabe von beizulegenden Zeitwerten von Finanzinstrumenten auf Märkten, die inaktiv geworden sind. Die Vorschläge sehen im Detail folgende Änderungen vor:

### Angaben zum beizulegenden Zeitwert

Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass grundsätzlich sowohl für die in der Bilanz zu beizulegenden Zeitwerten bewerteten Finanzinstrumente als auch für Angaben zum beizulegenden Zeitwert im Anhang zu erläutern ist, wie die beizulegenden Zeitwerte (je Klasse von Finanzinstrumenten) ermittelt wurden. Dabei ist zunächst eine Einteilung in folgende dreistufige Hierarchie (vergleichbar mit der Hierarchie nach SFAS 157) vorzunehmen, die die Marktnähe der in die Ermittlung eingehenden Daten widerspiegelt:

1. Börsen- oder Marktpreis auf einem aktiven Markt für dieses Instrument (ohne Anpassungen oder geänderte Zusammensetzung) (Level 1);
2. Börsen- oder Marktpreis auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte oder Schulden, oder andere Bewertungsmethoden, für die signifikante Eingangsparameter auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Level 2);
3. Bewertungsmethoden, für die signifikante Eingangsparameter nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Level 3).

Für die Fälle, in denen sich die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert bilanziell auswirkt, ist einerseits der Level der Bewertungshierarchie anzugeben, auf dem der beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, sowie im Fall der Level 3-Ermittlung eine Überleitungsrechnung ausgehend vom beizulegenden Zeitwert zu Beginn der Berichtsperiode auf den Wert am Ende der Berichtsperiode. Dabei sind gesondert darzustellen:

- Gesamtsumme der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten (realisierten und unrealisierten) Gewinne und Verluste (gains or losses) als auch, wo diese in der Gesamterfolgsrechnung (statement of comprehensive income) ausgewiesen werden;
- Gesamtsumme der im „other comprehensive income“ erfassten Gewinne und Verluste;
- Änderungen aufgrund von Erwerben, Veräußerungen, Emissionen und Erfüllungen sowie
- Änderungen aufgrund des Übergangs von Level-3 in eine andere Bewertungsstufe bzw. aus einer solchen in Level 3 (z. B. aufgrund von Änderungen der Beobachtbarkeit von Marktdaten).

Darüber hinaus sind folgende Informationen gefordert:

- Gesamtbetrag der unrealisierten Gewinne und Verluste der Periode für Vermögenswerte und Schulden, die am Ende der Berichtsperiode noch gehalten werden, sowie eine Beschreibung, wo diese in der Gesamterfolgsrechnung ausgewiesen werden;
- Sofern auf Level 3 der Bewertungshierarchie, die Änderung eines oder mehrere Bewertungsparameter, die nach vernünftigen Ermessen (reasonably possible) möglich wäre, den beizulegenden Zeitwert wesentlich ändern würde, ist diese Tatsache sowie die möglichen Effekte je Klasse anzugeben.
- Angaben zu Übergängen von einem Level der Bewertungshierarchie zu einem anderen sowie die Gründe hierfür.

### Angaben zum Liquiditätsrisiko

Aufgrund der am derzeitigen IFRS 7 geübten Kritik, wonach einige der geforderten Angaben zu Art und Ausmaß des Liquiditätsrisikos unklar und schwer umzusetzen seien und somit nicht zum gewünschten Ergebnis der Übermittlung nützlicher Informationen für die Abschlussadressaten führen würden, schlägt der jetzige Entwurf folgende Änderungen vor:

- Klarstellung, dass die Angaben zum Liquiditätsrisiko nur für finanzielle Verbindlichkeiten gefordert werden, die zu einem Abfluss von Zahlungsmitteln oder einem anderen finanziellen Vermögenswert führen;
- Darstellung einer Fälligkeitsanalyse (maturity analysis) für derivative finanzielle Verbindlichkeiten, basierend auf der Art und Weise, wie das Unternehmen das im Zusammenhang mit diesen Instrumenten bestehende Liquiditätsrisiko steuert;
- Neben der Darstellung einer Fälligkeitsanalyse für nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten, aus der die vertraglichen Restlaufzeiten hervorgehen, zusätzlich die Angabe der erwarteten Fälligkeiten, sofern das Unternehmen das Liquiditätsrisiko auf Basis erwarteter Restlaufzeiten steuert;
- Beschreibung der Steuerung des Liquiditätsrisikos derivativer und nicht-derivativer Finanzschulden durch das Unternehmen.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf wurde im Hinblick auf das große öffentliche Interesse und die Aktualität des Themas auf 60 Tage verkürzt und endet am 15. Dezember 2008. Der überarbeitete Standard soll für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, anzuwenden sein. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig.

[Pressemitteilung](#)

[Entwurf zu Änderungen an IFRS 7](#)

[IASB-Antwort zur Kreditkrise](#)

## Hinweis

### Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts bei Vorliegen inaktiver Märkte

Der IASB hat sich der Verlautbarung des FASB (FSP No. FAS 157-3) angeschlossen, in der weitere Hilfestellungen gegeben werden, wie der beizulegende Zeitwert durch Bewertungsmodelle in einem inaktiven Markt ermittelt wird. Grundsätzlich sind dabei alle verfügbaren Daten zu berücksichtigen. In Fällen, in denen beobachtbare Marktdaten nicht aussagefähig sind (z. B. bei einem signifikanten Rückgang des Handelsvolumens, erheblichen Schwankungen der verfügbaren Marktpreise oder fehlender Aktualität der Marktpreise) sollten zusätzlich eigene Schätzungen des Unternehmens herangezogen werden.

Aufgrund der aktuellen Illiquidität stellt sich die Frage, wann ein Markt als ein aktiver Markt angesehen werden kann. Die derzeitige Situation führt nicht immer zwingend zu einem Wegfall des aktiven Markts. Die Beurteilung zum Vorliegen eines aktiven Marktes hat separat für die jeweiligen Finanzinstrumente produkt- und marktbezogen und auf Basis der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten zu erfolgen. An den Nachweis der Illiquidität sind hohe Ansprüche zu stellen; entsprechend sind Experten mit Marktexpertise hinzuzuziehen.

### [Verlautbarung](#)

## Änderungen an IFRS 1

### Entwurf zu Änderungen des IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*

Am 25. September 2008 hat der IASB einen Entwurf zu Änderungen des IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, herausgegeben. Der IASB sieht vor, weitere Befreiungsvorschriften zur grundsätzlichen Verpflichtung der rückwirkenden Anwendung aller zum Abschlussstichtag des ersten IFRS-Abschlusses geltenden Standards und Interpretationen einzuführen. Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

#### Vollkostenbewertung (full cost method)

Unternehmen der Öl- und Gasindustrie, die zum Zeitpunkt der Umstellung auf IFRS nach bisherigen Rechnungslegungsstandards die Vollkostenbewertung angewendet haben, sollen die Möglichkeit erhalten:

- die nach bisherigen Rechnungslegungsstandards ermittelten Buchwerte für Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung im Übergangszeitpunkt zu übernehmen sowie
- Vermögenswerte, die im Rahmen der Exploration, Evaluierung, Entwicklung oder Produktion von Öl und Gas eingesetzt werden und sich in der Entwicklungs- oder Produktionsphase befinden, so zu bewerten, dass der nach bisherigen Rechnungslegungsstandards ermittelte (Vollkosten-) Wert den einzelnen Vermögenswerten anteilig nach Reservevolumen oder Reservewerten zugerechnet wird.

Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist sowohl diese Tatsache als auch die Grundlage für die anteilige Zuordnung des bisherigen (Vollkosten-) Werts im Anhang offen zu legen. Darüber hinaus soll im Übergangszeitpunkt ein zwingender Wertminderungstest nach IFRS 6, *Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen*, bzw. IAS 36, *Wertminderung von Vermögenswerten*, für o. g. Vermögenswerte vorgeschrieben werden.

Für mit diesen Vermögenswerten in Zusammenhang stehende Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen schlägt der Entwurf vor, diese nicht nach IFRS 1.25E oder IFRIC 1, *Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen*, zu behandeln, sondern anstelle dessen im Übergangszeitpunkt eine Bewertung nach IAS 37, *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*, vorzunehmen. Etwaige Differenzen zwischen dem sich aus dieser Bewertung ergebenden Wert und einem nach bisherigen Rechnungslegungsstandards bilanzierten Wert sollen direkt gegen die Gewinnrücklagen (retained earnings) verrechnet werden.

### Befreiung von Umbewertung für preisregulierte Unternehmen

Als preisreguliertes Unternehmen gilt ein Unternehmen, welches entweder Dienstleistungen erbringt oder Produkte liefert, deren Preise durch Gesetze, von einer preisregulierenden Behörde oder anderweitig autorisierten Person vorgeschrieben werden und dem Unternehmen eine bestimmte Rendite gewährleistet. Diese sollen unter folgenden Umständen von einer notwendigen Umbewertung von Sachanlagevermögen, welches im Rahmen von Tätigkeiten, die der Preisregulierung unterliegen, eingesetzt wird, ausgenommen werden:

- der Buchwert des Sachanlagevermögens enthält Bestandteile, die nach IFRS nicht aktivierungsfähig sind, und
- eine retrospektive Anpassung des Buchwerts oder der Ansatz des beizulegenden Zeitwerts zum Übergangszeitpunkt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (sog. deemed cost) i. S. des IAS 8 ist nicht möglich (impracticable).

Sofern o. g. Voraussetzungen vorliegen, dürfen die bisherigen Buchwerte im Übergangszeitpunkt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Folgebewertung angesetzt werden. In jedem Fall soll jedoch ein Wertminderungstest nach IAS 36 erfolgen.

### Leasingverhältnisse

Ein erstmaliger IFRS-Anwender, der die Übergangsbestimmungen des IFRIC 4, *Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält*, anwendet, soll eine IFRIC 4-konforme, allerdings vor dem Übergangszeitpunkt vorgenommene Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein eingebettetes Leasingverhältnis beinhaltet, beibehalten dürfen. Eine Neubeurteilung zum Übergangszeitpunkt wäre danach nicht mehr erforderlich.

Stellungnahmen zu dem Entwurf werden bis zum 23. Januar 2009 erbeten. Die Verabschiedung des entsprechenden Änderungsstandards ist für das zweite Halbjahr 2009 vorgesehen.

[Pressemitteilung](#)

[Entwurf](#)

## Änderungen an IFRS 5

### Änderung der Definition aufgegebenen Geschäftsbereiche und der geforderten Angaben

Der IASB hat am 25. September 2008 den Entwurf zur Änderung des IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, veröffentlicht. Die Änderungen resultieren aus dem Konvergenzprojekt mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB), der korrespondierend eine FASB Staff Position FSP zur Änderung des SFAS 144, *Accounting for the Impairment or Disposal of Long-Lived Assets*, herausgegeben hat.

Der Board schlägt folgende Änderungen vor:

- Ein aufgegebenen Geschäftsbereich soll künftig definiert werden als ein Unternehmensbestandteil, der ein operatives Segment darstellt, das entweder veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert ist. Die Bestimmung operativer Segmente soll sich nach IFRS 8, *Geschäftssegmente*, richten. Der Board begründet diese Änderung damit, dass die Veräußerung eines operativen Segments am ehesten auf eine informationsrelevante, strategische Veränderung in der Geschäftstätigkeit des Unternehmens hinweisen würde, da die Bestimmung operativer Segmente darauf basiert, wie vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen und die Bewertung der Ertragskraft getroffen werden. Auch könnte eine Definition, die wie bisher auf „einen gesonderten, wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich“ abstellt, subjektiv sein.
- Zudem soll die Definition aufgegebenen Geschäftsbereiche Geschäftsbetriebe, die bei Erwerb die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen, umfassen. Damit wird nicht länger auf die rechtliche Einheit Tochterunternehmen, sondern vielmehr auf den Begriff Geschäftsbetriebe (businesses), wie er im IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, definiert ist, Bezug genommen. Sämtliche Erwerbe von Geschäftsbetrieben sollen unabhängig von ihrer rechtlichen Form einheitlich dargestellt werden.
- Des Weiteren soll das Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs in der Gesamterfolgsrechnung oder im Anhang im Vergleich zu bisher detaillierter untergliedert werden.
- Diese detaillierten Untergliederungen bzw. Anhangangaben sowie weitere Angaben sollen auch für Unternehmensbestandteile erfolgen, die entweder veräußert wurden oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind, aber die Definitionskriterien für aufgegebene Geschäftsbereiche nicht erfüllen und deshalb unter den fortzuführenden Geschäftsbereichen dargestellt werden.
- Die anzugebenden Beträge sollen nicht nach IFRS 8, sondern wie bisher entsprechend der jeweils anwendbaren IFRS, ermittelt werden.

Der Entwurf sieht grundsätzlich eine prospektive Anwendung der Änderungsvorschläge vor. Eine Ausnahme besteht für die anzugebenden Beträge in der Gesamterfolgsrechnung. Diese sollen auf Grundlage der geänderten Definition von aufgegebenen Geschäftsbereichen für alle dargestellten Perioden neu klassifiziert werden. Nicht betroffen von der retrospektiven Anwendung sind die detaillierten Untergliederungen bzw. Anhangangaben. Stellungnahmen zu dem Entwurf werden bis zum 23. Januar 2009 erbeten.

[Pressemitteilung](#)

[Entwurf](#)

## Änderungen des IAS 24 Beschluss einer erneuten Veröffentlichung eines Entwurfs zur Änderung des IAS 24

Der IASB hat auf seiner September-Sitzung beschlossen, einen weiteren Entwurf zur Änderung des IAS 24, *Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen*, zur Kommentierung zu veröffentlichen. Entgegen der bisherigen Planungen wird es daher nicht zu einer Verabschiedung eines endgültigen Änderungsstandards im 4. Quartal 2008 kommen. Mit der Veröffentlichung des „Re-exposure Draft“ wird Ende des Jahres gerechnet.

Die Entscheidung des IASB ist insbesondere auf die beabsichtigte Neuausrichtung bei der Ausgestaltung der geplanten Befreiungsvorschrift für sog. „state-controlled entities“ zurückzuführen, die eine erhebliche Abweichung zu den bisherigen Vorschlägen im ersten Änderungsentwurf vom Februar 2007 darstellt und daher nach Ansicht des Boards die erneute Herausgabe eines Entwurfs zur Kommentierung erforderlich macht. Unter „state-controlled entities“ sind dabei Unternehmen zu verstehen, die nur deshalb nahe stehende Unternehmen sind, weil sie unter der Beherrschung, der gemeinschaftlichen Führung oder dem maßgeblichen Einfluss des gleichen „state“, d. h. (in Deutschland) des Bundes, des gleichen Landes oder der gleichen Gemeinde, stehen. Nach der geplanten Ausnahmeregelung sollten diese „state-controlled entities“ nicht verpflichtet sein, ihre ansonsten angabepflichtigen Geschäfte miteinander anzugeben.

Nach den ursprünglichen Vorschlägen des IASB setzte die Anwendung der Ausnahmeregelung jedoch voraus, dass es keine Hinweise auf eine gegenseitige Beeinflussung der Unternehmen oder eine Beeinflussung der Unternehmen durch den „state“ im Hinblick auf die zwischen den Unternehmen durchgeführten Transaktionen geben durfte (sog. Indikatoransatz). Es wurden jedoch im Rahmen der Beratungen des Boards zunehmend Bedenken bezüglich dieser Ausgestaltung der Ausnahmeregelung laut, so dass sich der Board auf seiner September-Sitzung schließlich für eine weitgehende Neuausrichtung entschied.

Nach den geänderten Vorschlägen ergeben sich insbesondere die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung soll nicht mehr an bestimmte Anwendungsvoraussetzungen (Indikator-Ansatz) geknüpft werden, so dass nun grundsätzlich alle „state-controlled entities“ die Befreiung in Anspruch nehmen können (blanket exemption).
- Die Befreiung soll sich zudem künftig auch auf die Angaben bezüglich der Transaktionen des berichtenden Unternehmens mit dem „state“ erstrecken (und nicht nur bezüglich der Transaktionen mit anderen „state-controlled entities“).
- Aufgrund der Befreiung von den ansonsten vorgeschriebenen Angaben erfolgt beim berichtenden „state-controlled entity“ grundsätzlich lediglich eine Nennung des beteiligten „state“ und ein allgemeiner Hinweis auf den Umfang der stattgefundenen Transaktionen mit dem „state“ oder anderen „state-controlled entities“.

Im Rahmen seiner Sitzung beschloss der Board außerdem noch einige letzte Anpassungen bezüglich der Definition von nahe stehenden Unternehmen und Personen. Insbesondere entschied er dabei, eine Änderung der Definition vorzuschlagen, die im Vergleich zum ersten Entwurf eine weitere Ausweitung des Kreises der nahe stehenden Unternehmen und Personen darstellt und im Rahmen des zweiten Entwurfs nun erstmals öffentlich zur Diskussion gestellt werden soll. Demnach sollen zwei Unternehmen (A und B) zukünftig zueinander nahe stehend sein, wenn eine natürliche Person oder ein drittes Unternehmen an der gemeinschaftlichen Führung des einen Unternehmen (A) beteiligt ist und diese natürliche Person, ein naher Familienangehöriger dieser natürlichen Person oder das dritte Unternehmen das andere Unternehmen (B)

gemeinschaftlich führt, maßgeblich beeinflusst oder einen wesentlichen Stimmrechtsanteil an diesem besitzt.

## Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

### Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

In der September-Sitzung beriet der Board über einzelne Punkte des „Fair Value Measurement“-Projekts, dessen Ziel es ist, eine einheitliche Definition des Begriffs des beizulegenden Zeitwerts einzuführen sowie eine Bewertungshierarchie festzulegen, die zu dessen Ermittlung einzuhalten ist. Bereits am 30. November 2006 hatte der IASB in diesem Zusammenhang ein gleichlautendes Diskussionspapier veröffentlicht, das die Regelungen des im September 2006 publizierten SFAS 157, *Fair Value Measurements*, vor dem Hintergrund der angestrebten Konvergenz von IFRS und US-GAAP aufgreift.

In der Sitzung wurden folgende vorläufige Entscheidungen getroffen:

- Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert hat – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eines Vermögenswerts – grundsätzlich den höchsten und bestmöglichen Nutzen (highest and best use) des Vermögenswerts durch Marktteilnehmer (market participants) widerzuspiegeln.
- Werden größere Pakete eines einzelnen Finanzinstruments gehalten, dürfen – unabhängig von der Ebene der Fair-Value-Hierarchie – im Rahmen einer Veräußerung zu erwartende Paketzu- oder -abschläge (blockage adjustments) nicht in den Wertansatz eingehen.

## Sonstige Themen

### Weitere diskutierte Themen

Der IASB diskutierte folgende weitere Themen:

- Jährlicher Improvements-Prozess: IFRIC 13, *Kundenbindungsprogramme* - Beizulegender Zeitwert von Prämiegutschriften (z. B. Bonuspunkten);
- Projekt zu Aktivitäten hinsichtlich Rohstoffgewinnung (extractive activities) – Ausweis von mineralischen Ressourcen;
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter;
- Änderungsvorschläge zum Entwurf für „*IFRS for Private Entities*“ (Ertragsteuern, Rechnungslegung in Hochinflationländern, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen, Landwirtschaft, Fremdwährungsumrechnung, Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte, Aufgegebene Geschäftsbereiche, Anhangangaben)
- Versicherungsverträge;
- Ertragsrealisierung;
- Aktienbasierte Vergütung;
- Konsolidierung;
- Angaben zu nicht konsolidierten Gesellschaften (off balance sheet entities).

[IASB-Update September](#)

[IASB-Update Sonderausgabe Oktober](#)

## IASCF Veröffentlichung

### Veröffentlichung der Gesamtausgabe der IFRS 2008 mit Querverweisen

Die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) hat eine um zahlreiche Querverweise und erläuternde Fußnoten ergänzte Gesamtausgabe der IFRS 2008 „A Guide through International Financial Reporting Standards IFRSs 2008“ veröffentlicht. Die englischsprachige Publikation enthält den vollständigen Text aller gegenwärtig bestehenden IFRS zum 1. Juli 2008. Die zusätzlich enthaltenen Querverweise sollen den Leser durch den Text eines jeden IFRS und aller ergänzenden Materialien des IASB führen, die den IFRS hinzugefügt werden, aber nicht Teil der IFRS sind (einschließlich veranschaulichender Beispiele und Umsetzungsleitlinien). Das Werk ist derzeit als gebundene Ausgabe und in Kürze auch online verfügbar.

[Bestellung](#)

## 2. Europäische Union

### EU/EFRAG Endorsement-Status

#### Aktueller Stand des Endorsement-Prozesses

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung („Endorsement“) aktualisiert (Stand: 7. November 2008). Der aktualisierte Bericht steht auf der Website der EFRAG als Download zur Verfügung.

Für die folgenden Verlautbarungen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Endorsement erfolgt:

- IAS 23, Fremdkapitalkosten (März 2007)
- IAS 1, Darstellung des Abschlusses (September 2007)
- IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse (Januar 2008)
- IAS 27, Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS (Januar 2008)
- Änderung des IFRS 2, Aktienbasierte Vergütung: Ausübungsbedingungen und Annullierungen (Januar 2008)
- Änderung des IAS 32 und IAS 1, Finanzinstrumente mit Rückgaberecht und Verpflichtungen im Rahmen der Liquidation (Februar 2008)
- Improvements to IFRSs (Mai 2008)
- Änderungen des IFRS 1 und IAS 27, Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen (Mai 2008)
- Änderungen des IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Zulässige Grundgeschäfte im Rahmen von Sicherungsbeziehungen (Juli 2008)
- IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen
- IFRIC 13, Programme zur Kundenbindung
- IFRIC 14, IAS 19 – Die Obergrenze von Vermögenswerten bei leistungsorientierten Plänen, Mindestfinanzierungsanforderungen und ihre Wechselwirkung
- IFRIC 15, Immobilienfertigungsaufträge
- IFRIC 16, Zur Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

#### EFRAG-Bericht zum Stand des Endorsement-Prozesses

## 3. AFRAC

### Stand: 17. September 2008

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **rot** markiert.

	geplant			
	Q2 2008	Q3 2008	Q4 2008	Q1 2009
laufende Facharbeiten:				
Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen - Verteilung des Dienstzeitaufwands gem IFRS <sup>1)</sup>		E-St	St	
Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen/Unternehmen gem URÄG 2008 <sup>2)</sup>			E-St	
Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter – Formulierungen, Zweifels- und Haftungsfragen iZm §§ 82 und 87 BörseG	E-St St			
Bilanzierung von Zuschüssen in der Rechnungslegung von Betrieben und sonstigen	St			

ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor				
Corporate Governance-Bericht gem URÄG 2008		E-St und St	St	
IASB Discussion Paper "Financial Instruments with Characteristics of Equity"		K		
IASB Discussion Paper "Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits"		K		
IASB Discussion Paper "Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting - The Reporting Entity"		K		
IASB Discussion Paper "Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments"		K		
IASB Exposure Draft "An improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1 and 2"		K		
IASB Exposure Draft "Improvements to IFRSs (Proposed amendments to International Financial Reporting Standards)"			K	
Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung	DP			E-St
Siebelabschreibung - Abbildung gem IFRS <sup>4)</sup>				E-St
Überarbeitung der Stellungnahme zur Lageberichterstattung (insb URÄG)	E-St	St	E-St	
UGB-Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen	E-St	St <sup>3)</sup>		

Research Topics:
Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen - Verteilung des Dienstzeitaufwands gem IFRS 1 <sup>1)</sup>
Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften gem URÄG 2008
Anhangangaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen/Unternehmen gem URÄG 2008 <sup>2)</sup>
Gruppenbesteuerung <del>und Siebelabschreibung</del> <sup>4)</sup> - Abbildung gem IFRS

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

<sup>1)</sup> Dieses laufende Projekt wurde in die Kategorie "Research Topic" umgereiht.

<sup>2)</sup> Diese Research Topic wurde in die Kategorie "laufende Projekte" umgereiht.

<sup>3)</sup> Aufgrund der öffentlichen Stellungnahmen wird sich die Veröffentlichung der Stellungnahme verzögern. Der Zeitplan ist noch offen.

<sup>4)</sup> Die Stellungnahme zur IFRS-Abbildung der Siebelabschreibung wurde in die Kategorie "laufende Projekte" umgereiht.

Aktuelle Ergebnisse aus der Facharbeit des AFRAC:  
Beschlossene Kommentare:

September 2008      [IASB Exposure Draft: An improved Conceptual Framework for Financial Reporting: Chapters 1 and 2 \(from May 2008\)](#)

September 2008      [IASB Discussion Paper: Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting - The Reporting Entity \(from May 2008\)](#)

Entwurf einer Stellungnahme:

Oktober 2008

Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267  
UGB

## 4. IASB Projektplan

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2008	2009	2009	2010
		Q4	H1	H2	
Neue Standards und größere Projekte					
Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung (Common control transactions)	–	Projektverlauf ist noch zu bestimmen.			
Konsolidierung <sup>1,2</sup>	–	ED	–		IFRS
Abgang von Finanzinstrumenten <sup>1,2</sup>	–		ED		IFRS
Emissionshandelssysteme (Emissions trading schemes) <sup>2</sup>	–	–	–	ED	IFRS
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert <sup>1</sup>	DP	–	ED	–	IFRS
Darstellung des Abschlusses <sup>1,2</sup>	–	DP	–	–	ED
Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	–	Das Projekt wurde vom Board bis auf weiteres aufgeschoben.			
IFRS for Private Entities (zuvor KMU-IFRS)	ED	–	IFRS	–	–
Ertragsteuern <sup>1,2</sup>		ED	–	–	IFRS
Versicherungsverträge	DP	–	–	ED	–
Leasing <sup>1,2</sup>		DP	–	–	ED
Schulden (Änderungen des IAS 37)	ED	–	–	–	IFRS
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter <sup>1,2</sup>	DP	–	–	ED	–
Lagebericht (Management commentary)	DP	ED	–	CG	–
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen) <sup>1</sup>	DP	–	–	ED	–
Ertragsrealisierung <sup>1,2</sup>	–	DP	–	ED	–

Laufende Projekte	Letztes Dokument	2008	2009	2009	2010
		Q4	H1	H2	
Änderungen von Standards					
Jährlicher Improvements-Prozess	ED	–	IFRS	–	–
Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode (IAS 33) <sup>2</sup>	ED	–	–	IFRS	–
Erstmalige Anwendung der IFRS (IFRS 1): weitere Befreiungen	ED	–	–	IFRS	–
Joint Ventures <sup>1</sup>	ED	–	IFRS	–	–
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5) <sup>2</sup>	ED	–	IFRS	–	–
Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)	ED	Re-ED	–	–	–
Aktienbasierte Vergütung: Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich im Konzern (IFRS 2 und IFRIC 11)	ED	–	IFRS	–	–
Rahmenkonzept (Conceptual framework):					
Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen) <sup>2</sup>	ED	–	Endgültiges Kapitel	–	–
Phase B (Abschlussposten und Ansatz) <sup>2</sup>	–	–	–	DP	ED
Phase C (Bewertung) <sup>2</sup>	–	–	DP	–	ED
Phase D (Berichterstattendes Unternehmen) <sup>2</sup>	DP	–	–	ED	–
Phase E (Darstellung und Angaben) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Unternehmen) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–
Phase H (Übrige Punkte) <sup>2</sup>	–	–	–	–	–

IFRS International Financial Reporting Standard (IFRS)

ED Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards

Re-ED Überarbeiteter Entwurf (Re-Exposure Draft), vgl. IASB-September-Sitzung

DP Diskussionspapier

CG Vollständige Anleitung zur Erstellung des Management commentary (Completed Guidance)

<sup>1</sup> Memorandum of Understanding (IASB-FASB collaboration)

<sup>2</sup> Joint Project (IASB-FASB collaboration)

## 5. PwC Academy Seminare

19.11.2008	IFRS Update und Spezialfragen	R.Vogel	1 Tag	PwC Graz
04.12.2008	Sonderfragen und Spezialthemen zu IFRS 3	A. Milla/ H. Stangl	1 Tag	PwC Wien
09.-10.03.2009	Finanzinstrumente IAS 32/39 und IFRS 7	R. Vogel	2 Tage	PwC Wien
12.-13.03.2009	IFRS Grundkurs	R. Vogel	2 Tage	PwC Graz
26.-27.3.2009	IFRS Grundkurs	R. Vogel	2 Tage	PwC Innsbruck

Kontakt PwC Academy:  
 Mag. (FH) Sabine Rill  
 Tel.: +43 1 501 88-5163  
[E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com](mailto:pwc.academy@at.pwc.com)

## 6. PwC Publikationen

### Illustrative IFRS consolidated corporate financial statements 2008

PricewaterhouseCoopers UK hat eine überarbeitete Fassung eines Musterkonzernabschlusses nach IFRS herausgegeben. Die Publikation zeigt auf der Grundlage konstruierter Geschäftsvorfälle den IFRS-Konzernabschluss 2008 eines fiktiven Industriekonzerns, der bereits in Vorjahren die IFRS angewendet hat. Berücksichtigt werden alle in Geschäftsjahren ab dem 1. Januar 2008 verpflichtend anzuwendenden Standards und Interpretationen. Die Vorschriften des IFRS 8, *Geschäftssegmente*, wurden freiwillig vorzeitig angewendet.

Ziel der Publikation ist die realistische Darstellung eines Konzernabschlusses. Sachverhalte, die für die Geschäftstätigkeit des fiktiven Industriekonzerns nicht relevant sind, wurden daher im Rahmen des Musterkonzernabschlusses nicht berücksichtigt. Diese werden jedoch zum Teil in separaten Anlagen dargestellt.

[Download](#)

### Finanzberichterstattung nach IFRS – Checkliste zu den Angabepflichten

Die kürzlich veröffentlichte Übersetzung der aktualisierten IFRS Disclosure Checklist 2007 zeigt in Form einer Checkliste die nach den IFRS bestehenden Angabepflichten auf. Berücksichtigt werden sämtliche Standards und Interpretationen, die bis einschließlich September 2007 veröffentlicht oder geändert wurden. Die überarbeitete Checkliste enthält u. a. neue Abschnitte zu IFRS 8 und IAS 1 (revised 2007).

[Download](#)

**The IFRS Manual of Accounting 2008 - Global guide to International Financial Reporting Standards**

Der von PricewaterhouseCoopers veröffentlichte Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2008“ bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Publikationsseite \(PwC-Website\)](#)

[Bestellung der Publikation \(CCH Wolters Kluwer\)](#)

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten:

[aslan.milla@at.pwc.com](mailto:aslan.milla@at.pwc.com)

[raoul.vogel@at.pwc.com](mailto:raoul.vogel@at.pwc.com)

[sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com](mailto:sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com)

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:

[www.pwc.com/at/ifrs](http://www.pwc.com/at/ifrs)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.